

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Festlegungsverfahren der künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitäts- und Gasverteilernetzen

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Bündnis Bürgerenergie

Marktrolle:

Sonstiges

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mit veröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Methodenfestlegung Qualitätsregulierung | Geschäftszeichen: GBK-24-02-1#4

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	Weitere Auswahl	Thema (optional)	Stellungnahme
3	Qualitätsregulierung (Tenorziffer 1)	Nur Strom	Umfang der Festlegung	Servicequalität nicht als Anreizkomponente enthalten	Die Qualitätsregulierung ist eine zwingend notwendige Ergänzung der Vorgaben zur Anreizregulierung, da die Netzbetreiber ansonsten einen Anreiz haben, ihre Leistung dort zu verschlechtern (und damit Kosten zu sparen), die nicht direkt durch die Anreizregulierung adressiert werden. Die Bundesnetzagentur sieht die Vorteile einer Einführung von Anreizen für geringer als die damit verbundenen Aufwände an. Dies begründet Sie mit (i) geringer wirtschaftlicher Relevanz des Themas (relativ zu anderen) (ii) nicht erforderlich, weil durch Gesetze geregelt (iii) wenig Aussagekraft der erhobenen Daten / fehlende abgrenzbare Kriterien (iv) keine objektive Bewertung der Kundenzufriedenheit möglich (v) hoher Aufwand für die Datenerhebung Eine ausführliche Auseinandersetzung mit diesen Argumenten findet sich in dem Hintergrundpapier des 1000 GW Instituts, online verfügbar unter https://1000gw.de/konsultation-anreize-fur-verteilnetzbetreiber/. Besonders hervorzuheben sind dabei folgende Punkte: Die Relevanz wird unterschätzt, da es bislang keinerlei strukturierte Erfassung von Beschwerden über VNB gibt (anders als zB. bei der Regulierung der Post: www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/AnfragenBeschwerden/Beschwerde_Post/start.html). Die Empfehlungen des Verbandes der Europäischen Regulierer und die gelebte Praxis der Umsetzung bei fast allen anderen Regulieren in Europa und der Welt werfen die Frage auf, wieso dies in Deutschland grundlegend anders zu bewerten ist. Durch fehlende Anreize für die Servicequalität steigt der politische Druck für zunehmende Detailregelung in Gesetzen. Um die Gestaltungshoheit über die Details zurück zu den VNB zu geben, müssen übergreifende Anreize für Kundenorientierung eingerichtet werden. Der Aufwand und die Herausforderung mit der Umsetzbarkeit wird überschätzt: viele gute Beispiele aus Europa und weltweit zeigen, dass eine Umsetzung mit geringem Aufwand möglich ist.
2	Qualitätsregulierung (Tenorziffer 1)	Nur Strom	Umfang der Festlegung	Anreize für korrekte Umsetzung der MaKo-Prozesse	Es ist wichtig, dass zumindest für die Netzleistungsfähigkeit auch die Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren erfasst werden. Aktuell fehlen den VNB Anreize für die vollständige, fehlerfreie und vollautomatische Umsetzung der von der BNetzA festgelegten GPKE- und WIM-Prozesse. Eine 100% Umsetzung erfordert Investitionen in IT-Systeme. Eine nicht fristgemäße und nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Prozesse trägt derzeit keine Nachteile mit sich. Dadurch werden aktuell bestehende strukturelle Probleme kontinuierlich verschärft: Hochgradig individualisierte und organisch gewachsene IT-Systeme werden immer weiter angepasst wenn sich vor Ort eine neue Anforderung ergibt (wie zB. die erste Umsetzung eines komplexen Messkonzeptes für Ladesäulen) statt durch leistungsfähige moderne IT-Systeme ersetzt. Ein Anreiz zur Nutzung von Shared-Service-Centern, in denen einheitliche Prozesse für alle Anwender stets aktuell gemäß der geltenden Vorgaben umgesetzt werden, entsteht dadurch nicht. Durch die Einführung von Anreizen für die vollautomatische Umsetzung aller Prozessvorgaben und gesetzlicher Regelungen würde mittelfristig eine (wünschenswerte) Konsolidierung im Anbietermarkt der IT-Softwarelösungen für die Marktkommunikation entstehen. Dies würde zu zunehmender Standardisierung statt Individualisierung führen, wodurch Wechselbarrieren zwischen IT-Anbietern abgebaut würden und ein funktionierender Wettbewerb der IT-Anbieter ermöglicht wird. Im Ergebnis würde die Qualität der Angebote der IT-Anbieter steigen und die Preise durch den Wettbewerb sinken. Statt 800+ individueller Umsetzungen von GPKE- und WIM-Prozessen würden lediglich wenige verbleibende IT-Anbieter ihre Systeme jährlich aktualisieren, die VNB als Nutzer könnten direkt darauf zugreifen. Erforderlich hierfür ist jedoch ein wirksamer finanzieller Anreiz für die vollautomatische Umsetzung der Anforderungen, der schrittweise das bisherige "Sanktionsregime im Fall von zu vielen Beschwerden" ersetzt. Für die technische Umsetzung der Datenerhebung bieten sich grundsätzlich zwei Varianten an: 1) regelmäßige oder stichprobenprüfungen durch die BNetzA - hierzu müsste die BNetzA selber eine "Marktkommunikations-Software" betreiben und entsprechende Tests durchführen 2) Abfrage der VNB nach Selbstauskunft, vergleichbar der Abfragen zum digitalen Netzbetrieb im Digitalisierungsindex: Sind folgende Anwendungsfälle in ihren IT-Systemen vollständig gemäß der gesetzlichen Regeln und Prozessvorgaben der BNetzA umgesetzt? [Liste mit 50-100 Anwendungsfällen] Dabei ist der Aufwand für die Beantwortung dieser Frage nicht als zusätzlicher Aufwand für den VNB anzusehen, sondern vielmehr als jährlicher interner Check der gesetzlichen und regulatorischen Compliance, welcher zu den Kernaufgaben von regulierten Unternehmen zählt. Eventuelle Einwände bzgl. Aufwand zur Erfassung sind daher grundsätzlich abzulehnen.
1	Qualitätsregulierung (Tenorziffer 1)	Nur Strom	Umfang der Festlegung	Aufgaben der VNB im Bereich des Netzzugangs nicht enthalten (1/2)	Eine zentrale Aufgabe der Verteilnetzbetreiber ist eine technische Aufgabe; die Bereitstellung und der Betrieb der Stromnetze. Diese Aufgabe ist in dem vorliegenden Entwurf mit Tenorziffer 1 sowie Tenorziffer 5 und 6 grundsätzlich adressiert. Eine weitere zentrale Aufgabe der Verteilnetzbetreiber ist die Ermöglichung des Zugangs zum Strommarkt für alle am Verteilnetz angeschlossenen Netznutzer. Dazu gehört zum einen der Zugang zum deutschlandweite Strommarkt, wofür der Verteilnetzbetreiber die Markttlokations-IDs und Messkonzepte verwaltet und der Rolle als gMSB auch Verrechnungen von Zählerständen durchführt (§34 MSBG). Dazu gehört aber auch das Ermöglichen der Teilnahme an lokalen Märkten, die durch die zeitvariable Bepreisung der knappen Ressource "Verteilnetz" entstehen, begonnen mit dem Modul 3 nach §14a EnWG. Mit Blick auf den Betrieb eines Verteilnetzes im Jahr 2035 (>200GW angeschlossene Leistung an Wärmepumpen und Elektroladesäulen, > 200 GW PV) ist diese Aufgabe in Zukunft von immer größerer Bedeutung. Konkret sind diese Aufgaben der VNB insbesondere in §20 EnWG definiert. Die Praxis der Energiewende zeigt, dass hier erhebliche Vollzugsdefizite der VNB vorliegen und die aktuellen Sanktions- und Anreizregime nicht ausreichend sind um eine hinreichende Leistungsfähigkeit der VNB in diesen Dimensionen zu bewirken. Als Beispiele seien die Umsetzung von Messkonzepten und der Hinterlegung von Berechnungsformeln für vor-Ort-Versorgungsmodelle, die Prozesse rund um den Einbau von SMGWs und die Abrechnungen nach Modul 3 §14a EnWG genannt. Grundlegende Herausforderung sind dabei die fehlenden Anreize für die VNB für eine effiziente und vollautomatische Umsetzung der entsprechenden Prozesse. In einigen Fällen wird sogar über gegenteilige Interessenlagen der mit den VNB verbundenen Unternehmen berichtet, welche einen Anreiz gegen die reibungslose Umsetzung der Prozesse darstellt.
1	Qualitätsregulierung (Tenorziffer 1)	Nur Strom	Umfang der Festlegung	Aufgaben der VNB im Bereich des Netzzugangs nicht enthalten (2/2) - Beispiele	Beispiele für konkrete Herausforderungen in der Umsetzung in IT-Systemen: Die Umsetzung von zeitvariablen Netzentgelten über Modul 3 ist trotz der gesetzlichen Verpflichtung der VNB hierzu in den meisten Fällen nicht möglich: Eine Anmeldung des Moduls 3 wird abgelehnt, ist technisch nicht möglich, oder die Abrechnung der Netzentgelte in 15-Minuten funktioniert gar nicht oder nur fehlerhaft. Die Anmeldung in die Direktvermarktung von kleinen PV-Anlagen ist trotz entsprechender Prozessvorgaben nicht massentauglich möglich Die Mit dem Einbau von Smart Meter einhergehenden Wechselprozesse laufen nicht massentauglich Die Umsetzung von Mieterstrom mit virtuellen Summenzähler wird von sehr vielen VNB nicht akzeptiert und vom gMSB nicht umgesetzt Die Umsetzung der gemeinschaftlichen Gebäudeversortung wird von sehr vielen VNB nicht akzeptiert und vom gMSB nicht umgesetzt Die Prozesse zur Erstattung von Zahlungen im Fall von Redispatchmaßnahmen werden nicht effizient und digital umgesetzt Die Umsetzung des "Durchleitungsmodells" für die Belieferung von Ladesäulen Die zukünftige Umsetzung des "Pauschalmodells" und "Abrenzungsmodells" für Speicher
3	Datengrundlage (Tenorziffer 4)	Nur Strom	Umfang der Datenerhebung	Keine Aspekte des Netzzugangs und keine Aspekte der Servicequalität	Die zu erhebenden Daten sollten mit Blick auf die Aspekte des Netzzugangs und der Servicequalität erweitert werden (Argumentation in Anmerkung zu Tenorziffer 1) - in einer neuen Festlegung sollten diese für die Datenerfassung im Jahr 2027 neu bestimmt werden.

4	Netzleistungsfähigkeit (Tenorziffer 6 und 6.1)	Nur Strom	Umfang der Datenerhebung	Keine Aspekte des Netzzugangs und keine Aspekte der Servicequalität	Um die Aspekte Netzzugang und Servicequalität mit in diese Dimension zu integrieren (Argumentation in Anmerkung zu Tenorziffer 1) sollte dies hier inhaltlich angelegt werden.
1	Netzleistungsfähigkeit (Tenorziffer 6 und 6.1)	Nur Strom	Umfang der Anreizkomponente	Keine Anreize für Qualität der Netzzanschlussprozesse	Der Vorschlag für Anreize für den schnellen Abschluss von Netzzanschlussanfragen ist sehr zu begrüßen. Bislang nicht berücksichtigt ist jedoch die Qualität der Portale aus Kundensicht. Moderne Portalösungen im B2B-Geschäft ermöglichen zB. zwei Dinge: (1) eine kontinuierliche Transparenz und Kooperation über das Portal - dies reduziert bilateralen Klärungsbedarf außerhalb von Portalen, verhindert Medienbrüche, ermöglicht eine Schätzung der verbleibenden Zeit bis zu einer Rückmeldung sowie eine konstruktive Zusammenarbeit (2) Interoperabilität mit gängigen IT-Anwendungen der Nutzer - wie im Fall des Netzzanschlusses zB. der Upload von Outputs gängiger Planungssoftware für Energieerzeugungs- und Energieverteilungsanlagen Derartige Verbesserungen können die Planungsprozesse auf der Seite der Netzzanschlussnutzer signifikant vereinfachen. Gemäß der aktuellen Vorschläge der Bundesnetzagentur würde es jedoch auch in Zukunft keine Anreize für solche Innovationen geben. Sofern man der Argumentation der Bundesnetzagentur in den Eckpunkten sowie den Gutachtern von E-Bridge ("Servicequalität ist nicht als Anreiz aufzunehmen, da dies in Gesetzen geregelt wird") folgt, wäre es nicht Aufgabe der Anreizregulierung sondern Gegenstand von Gesetzen, derartige Verbesserungen auf Seite der VNB einzufordern. Sofern man diese Art der gesetzlichen Regeln vermeiden möchte und gleichzeitig die gesamten Kosten der Energieversorgung - also auch die Planungskosten auf Seite der Netznutzer mit im Blick hat - erscheint es adäquat, neben der Geschwindigkeit der Netzzanschlüsse auch die Qualität der Netzzanschlussprozesse aus Sicht der Netznutzenden mit einem Anreiz zu versehen.
1	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	Umfang der Anreizkomponente	Keine Anreize für unterstützendes Verhalten der VNB ggü nicht-professionellen Netznutzern / Einspeisern	Die Einführung eines Anreizes für Energiewendekompetenz ist sehr zu begrüßen. Bislang fehlt jedoch vollständig ein Anreiz für die VNB, die dezentrale Energiewende zu unterstützen. Während große Projektentwickler ihre Rechte kennen und sich gegenüber Verteilnetzbetreibern durchsetzen können, sind kleine Projekte vollständig von der kooperativen Zusammenarbeit mit den VNB abhängig. Dies betrifft sowohl den einfachen Fall von PV-Anlagen, Wärmepumpen und Ladesäulen, besonders aber Projekte für die gemeinsame Nutzung von PV-Strom vor Ort, als Mieterstrom, Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung oder in Zukunft das Energy Sharing. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass dort, wo Verteilnetzbetreiber kooperativ derartige Projekte begleiten, eine weitgehend reibungslose Abwicklung möglich ist. Andererseits scheitern solche Projekte dort, wo keine Unterstützung durch den VNB erfolgt. Eine Einbindung juristischer Unterstützung oder der Bundesnetzagentur erscheint mit Blick auf die Abhängigkeit von dem lokalen Monopolisten oft nicht angebracht und ist aufgrund der verhältnismäßig geringen erwarteten Erlöse aus den Projekten finanziell unverhältnismäßiger Aufwand. Besonders wünschenswert erscheinen Anreize für ein kooperatives Verhalten im Rahmen von verpflichtend durchgeführten unabhängigen Kundenumfragen oder durch Bewertungen der VNB-Prozesse durch ein Panel unabhängiger Vertreter inklusive mit Vertretern der dezentralen Akteure, wie es in Großbritannien durchgeführt wird (www.ofgem.gov.uk/sites/default/files/2025-09/DSO_Incentive_Report_2024_25_V1.pdf). Eine minimale Variante könnte die Erfassung von Projekten der dezentralen Energiewende sein, wie zB. Mieterstrom mit virtuellen Summenzähler, Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und Energy Sharing.
5	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	6.2.1 - Umfang der Definition	Keine Berücksichtigung Netzzugang / Flexibilität	Für die Energiewende zentral sind nicht nur die Anschlüsse von den hier genannten Technologien, sondern auch der system- und netzdienliche Flexible Einsatz dieser Technologien. Die hierfür erforderlichen Tätigkeiten des VNB, wie vollautomatische und reibungslose Umsetzung der Prozesse der Marktkommunikation und die Übermittlung von Preissignalen aus dem Netz (zeitvariable Netzentgelte nach Modul 3 §14a EnWG) sind bislang nicht enthalten. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass dies ebenso wichtig ist hierfür Anreize zu bestimmen wie für die Tätigkeiten der VNB im Bereich des Netzzanschlusses.
6	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	6.2.4 - Startpunkt der Erfassung	Zeit von erster Kontaktaufnahme bis zum vollständigen Netzzanschlussantrag sollte mit erfasst werden - EE	Die vorgeschlagene Definition ist aus Sicht der Prozesse der VNB nachvollziehbar. Aus Sicht der Netznutzer werden hier jedoch die falschen Anreize gesetzt. Ein ausschliesslicher Anreiz dafür, die Zeit zwischen dem vollständig vorliegenden Netzantrag und der Zeit des Netzzanschlusses zu minimieren kann gleichzeitig ein Anreiz dafür geben, die Zeit für den vollständigen Netzantrag möglichst weit zu verzögern. Zum Beispiel wenn bereits absehbar ist, dass ein Netzzanschluss aufgrund von internen oder externen Engpässen nicht zeitnah umsetzbar sein wird. Um diesem Effekt strukturell vorzubeugen bietet es sich an, den Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme zum VNB mindestens informativ zu erfassen. Dies bietet ex-post die Möglichkeit, im Fall von signifikanten Abweichungen nähere Betrachtungen durchzuführen. Um Datenunklarheiten zu vermeiden, sollten die Anforderungen an einen "vollständigen Netzzanschlussantrag" durch die BNetzA spezifiziert werden, da bislang hierzu lediglich grundsätzlich unverbindliche Empfehlungen des BDEW vorliegen.
10	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	6.2.5 - Startpunkt der Erfassung	Zeit von erster Kontaktaufnahme bis zum vollständigen Netzzanschlussantrag sollte mit erfasst werden - Speicher etc	Die vorgeschlagene Definition ist aus Sicht der Prozesse der VNB nachvollziehbar. Aus Sicht der Netznutzer werden hier jedoch die falschen Anreize gesetzt. Ein ausschliesslicher Anreiz dafür, die Zeit zwischen dem vollständig vorliegenden Netzantrag und der Zeit des Netzzanschlusses zu minimieren kann gleichzeitig ein Anreiz dafür geben, die Zeit für den vollständigen Netzantrag möglichst weit zu verzögern. Zum Beispiel wenn bereits absehbar ist, dass ein Netzzanschluss aufgrund von internen oder externen Engpässen nicht zeitnah umsetzbar sein wird. Um diesem Effekt strukturell vorzubeugen bietet es sich an, den Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme zum VNB mindestens informativ zu erfassen. Dies bietet ex-post die Möglichkeit, im Fall von signifikanten Abweichungen nähere Betrachtungen durchzuführen. Um Datenunklarheiten zu vermeiden, sollten die Anforderungen an einen "vollständigen Netzzanschlussantrag" durch die BNetzA spezifiziert werden, da bislang hierzu lediglich grundsätzlich unverbindliche Empfehlungen des BDEW vorliegen.
8	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	6.2.6 - Monetarisierung	Ohne finanzielle Anreize keine Wirkung	Die Zielsetzung der BNetzA ist richtig, sollte aber konsequent verfolgt werden. Der Verbund der europäischen Regulierer hat hierzu Empfehlungen veröffentlicht, die zu Berücksichtigen sind. Dabei wird eine Kombination aus übergreifenden Anreizen - wie der im Entwurf der Festlegung enthaltenen Kriterien - und individuellen, automatisch an die betroffenen Netznutzer auszuhaltenden Pönalen empfohlen (https://www.ceer.eu/publication/7th-ceer-ecrb-benchmarking-report-on-the-quality-of-electricity-and-gas-supply/)
2	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	Umfang der Anreizkomponente	Keine Anreize für Digitalisierung zur Unterstützung der Prozesse für gemeinsame Nutzung von PV-Erzeugung vor Ort	Die Einführung eines Anreizes für Digitalisierung ist sehr zu begrüßen. Bislang fehlt jedoch vollständig ein Anreiz für die VNB, diese auch für die dezentrale Energiewende bereit zu stellen. Bislang haben VNB nach §20 EnWG zwar grundsätzlich die Pflicht zur Umsetzung der für die dezentrale Energienutzung vor Ort erforderlichen Prozesse - also für Mieterstrom, Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und in Zukunft Energy Sharing. Konkrete finanzielle Anreize haben Sie dafür aber nicht. Oft wird berichtet, dass eine entsprechende IT-seitige Umsetzung nicht möglich sei, der IT-Dienstleister das nicht liefern könnte, etc. Während die Digitalisierung des Netzbetriebs und der Prozesse für den Netzzanschluss sicherlich sehr bedeutend ist, sollte das Kriterium "Digitalisierung" unbedingt auch diese für die dezentrale Energiewende und damit für die Akzeptanz der Energiewende vor Ort so wichtigen Prozesse ebenfalls umfassen.
9	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	Umfang der Definition "was ist Digitalisierung"	Untaugliche Kriterien	Die bislang von den Gutachtern und der BNetzA entworfenen Kriterien zur Digitalisierung entsprechen nicht dem Anspruch, welcher der Bedeutung des Themas für den Wirtschaftsstandort Deutschland gerecht wird. Ein 100% digitalisierter VNB ist gemäß diesen Kriterien auch ein VNB, der die Netzplanung mit einem selbstgebauten Excel-tool durchführt, KI nur für die Rechtschreibprüfung in Emails benutzt, eingehenden Anfragen nach Modul 3 nur per Fax entgegennimmt und die Lokationsbündelstruktur für jede PV-Anlage mit Vor-Ort-Belieferung per Hand in seinen IT-Systemen einträgt. Um zu einem sinnvollen Ergebnis zu kommen, sollte die BNetzA in Betracht ziehen, einen neuen Prozess für eine Datenabfrage ab dem Jahr 2027 zu starten. Alternativ sollte in der Festlegung eine Öffnungsklausel aufgenommen werden, welche die Ergänzung von Kriterien zur Digitalisierung bezüglich Inhalten und Datenpunkten ermöglicht. Dabei ist es möglich durch angemessene und eindeutige Formulierung der Fragen den Aufwand für die Erhebung auf Seiten der VNB zu minimieren. Bei angemessener Gestaltung der Fragen würde diese Abfrage weitgehend konsistent sein mit üblichen internen "Digitalisierungschecks" der Unternehmen und daher keinen zusätzlichen Aufwand verursachen.
2	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	6.3. Digitalisierungsindex	Fokus sollte erweitert werden auf "Marktkommunikationsprozesse"	Die Vorschriftsgemäße Umsetzung der Marktkommunikationsprozesses ist eine zentrale Aufgabe der Verteilnetzbetreiber. Bisher gibt es keine Anreize oder Sanktionen wenn dies nicht geschieht. Da es sich bei dieser Aufgabe eindeutig um das Thema der Digitalisierung handelt, sollte die digitale und vollautomatische Umsetzung der Marktkommunikationsprozesse in den Digitalisierungsindex aufgenommen werden.

10	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	6.3.1 Webportalindex	Fokus sollte erweitert werden auf "digitale Netznutzerprozesse" o.ä.	Der Vorschlag zu diesem Index ist in der Zielsetzung zu begrüßen, da Webportale eine wichtige Funktion für die Kundeninteraktion darstellen. Gleichzeitig erscheint der Index (unabhängig von der konkrete Ausgestaltung durch die Fragen!) als eigenständige Anreizkomponente nicht geeignet, da er ähnlich wie die Mindestkriterien in den Gesetzen lediglich auf minimale Anforderungen zielt. Im Fokus stehen sollte hingegen der Nutzen für den Kunden als oberstes Ziel bzw. als Index, zB in einem Index "Digitale Netznutzerprozesse". Die zentrale Limitierung bei einem Fokus auf "Webportale" ist die ausschließliche Betrachtung der Prozesse des Netzanschlusses, worauf "Webportale" im realen Sprachgebrauch der Energiewende derzeit beschränkt sind. Relevant für die Energiewende ist jedoch der gesamte Prozess von der ersten Bereitstellung von Informationen bis zu dem Betrieb von Anlagen, also zB. Inklusive der Anmeldung verschiedener Messkonzepte, verschiedener Netzentgeltmodule und Vermarktungsformen etc. Hierzu sind auch die Datenerhebungen signifikant zu erweitern - hierz sei auf die Eingaben in der Konsultation zu den Dateiformaten sowie auf den Vorschlag eines neuen Prozesses für die Erhebung eines Digitalisierungsindex verwiesen.
	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	6.3.1 Webportalindex	Fokus sollte erweitert werden: Qualitätskontrolle bei der Dateneingabe im Kundenmanagement	Die derzeitige Fehleranfälligkeit bei Stammdaten legt nahe, mindestens folgende Kriterien der Qualitätskontrolle bei der Dateneingabe in Webportalen abzufragen: (1) Unzulässige Werte in Eingabefeldern sind nicht darstellbar: in allen Eingabefeldern realisiert / überwiegend realisiert / teilweise realisiert / nicht realisiert. (2) Redundanz in der Dateneingabe ist vollständig vermieden / überwiegend vermieden / nicht erfasst.
	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	Umfang der Definition "was ist Digitalisierung"	Fehlende Berücksichtigung eines einzuführenden einheitlichen Datenmodells in der Stammdatenverwaltung und darauf aufbauend der Architektur der Stammdatenverwaltung und -abfrage	Damit die energiewirtschaftlichen Geschäftsprozesse zwischen verschiedenen Marktpartnern erfolgreich abgewickelt werden können, benötigen alle Beteiligten ein gemeinsames Modell der verwendeten Objekte, Gebiete, Werte, etc., sowie deren Zusammenhänge. Wie in jedem Datenmodell gibt es dabei unveränderliche Werte; eine Reihe von Entitäten mit Identität, Eigenschaften und veränderlichem Zustand; sowie Beziehungen zwischen diesen. Spezifisch für die Energiewirtschaft sind die vielen über Zeit veränderlichen und abgegrenzten Zuordnungen. Zum Modell gehören darüber hinaus fachliche Bedingungen, welche Korrektheit und Konsistenz sicherstellen. Das energiewirtschaftliche Datenmodell inklusiver der fachlichen Bedingungen ist auf Ebene der Anwendungsfälle nach GPKE, MaBis und WIM leider nicht explizit spezifiziert, was zu unterschiedlichen Interpretationen zwischen den Marktpartnern führt. Zentral für die Verbesserung der Stammdatenbezogenen Prozesse ist folglich die Abstimmung eines gemeinsamen Datenmodells, die Definition von fachlich strukturierte, granularen Einzelressourcen und die daran anschließende Einführung einer einheitlichen Referenzierung, wobei Ressourcen mittels URL identifiziert und referenziert werden können sollten. Um Geschäftsprozesse mittels Marktkommunikation abzuwickeln, braucht es eine Repräsentation des Modells für den Datenaustausch. Aktuell ist diese Repräsentation über viele EDIFACT-Dokumente verteilt, je nach Anwendungsfall und Kommunikationspartner. Zentral für die Verbesserung der Stammdatenbezogenen Prozesse ist folglich die Abstimmung eines gemeinsamen Datenmodells, die Definition von fachlich strukturierte, granularen Einzelressourcen und die daran anschließende Einführung einer einheitlichen Referenzierung, wobei Ressourcen mittels URL identifiziert und referenziert werden können sollten. Dementsprechend ist es folglich sinnvoll zur Bewertung der Qualität der Datenverwaltung die Abfrage folgende Parameter vorzubereiten: (1) Die Überführung von Dokumenten in Ressourcen ist vollständig erfolgt / überwiegend erfolgt / begonnen / noch nicht erfolgt. (2) Die Identifikation von Ressourcen via URL ist vollständig erfolgt / überwiegend erfolgt / teilweise erfolgt / begonnen / noch nicht erfolgt. (3) Die Referenzierung von Ressourcen via URL ist vollständig erfolgt / überwiegend erfolgt / teilweise erfolgt / begonnen / noch nicht erfolgt.
13	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	Umfang der Definition "was ist Digitalisierung"	Fehlende Berücksichtigung der zugrundeliegenden Strukturen des Stammdatenmanagements (1/2)	Die aktuelle Definition des Bereichs "Digitale Prozesse und Systeme" im Rahmen des Digitalisierungsindex geht nicht auf die Struktur der Stammdatenverwaltung ein, die allen Stammdatenprozessen zugrundeliegt. Die Qualität der Stammdaten über die verschiedenen Marktpartner hinweg ist derzeit schlecht; und mit weiter steigender Komplexität von Lokationsbündeln, Messsystemen, Produkten, Zuordnungen und deren zeitlichen Abgrenzungen wird das Problem immer größer. Stimmt die Sicht verschiedener Marktpartner auf die Realität nicht überein, weil ihre Stammdaten unterschiedlich sind, so werden Nachrichten direkt abgewiesen oder Geschäftsprozesse abgebrochen, was zumeist eine aufwändige manuelle Klärung nach sich zieht. Um die Zielsetzung der Festlegung durch die Erfassung der Daten im Bereich "Digitale Prozesse und Systeme" zu erreichen, sind daher relevante Parameter im Bereich der Stammdatenverwaltung abzufragen. An anderer Stelle im Dokument verweisen wir bereits auf die Abfrage von Daten zur Automatisierung von Prozessen der Stammdatenverwaltung. Wesentlich ist hierzu allerdings die zugrundeliegende Architektur der Bereitstellung und Abfrage von Stammdaten. Derzeit werden Stammdaten an alle Berechtigten verteilt und müssen dann über verteilte Systeme hinweg konsistent gehalten werden. Zielführender ist es, Stammdaten beim Verantwortlichen vorzuhalten und Berechtigte diese bei Bedarf synchron abfragen zu lassen. Die synchrone Stammdatenabfrage ermöglicht eine einfachere Architektur der Client-Systeme, reduziert den Zeitraum von Inkonsistenzen und stellt bei einer Datenabfrage zu Prozessbeginn sicher, dass Entscheidungen auf Grundlage aktueller Daten getroffen werden.
14	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	Umfang der Definition "was ist Digitalisierung"	Fehlende Berücksichtigung der zugrundeliegenden Strukturen des Stammdatenmanagements (2/2)	Voraussetzung für die synchrone Stammdatenabfrage ist eine API-Architektur nach dem Client-Server-Prinzip, sowie Server, welche die eingehenden Anfragen mit geringer Latenz beantworten können. Beides mag in der Anfangszeit der MaKo ein Problem gewesen sein, ist aber heute Stand der Technik. Die im Rahmen des Vorgangs zur Web-API ("Konzept zur Nutzung und Veröffentlichung von API-Webdiensten") zur Konsultation gestellten Webdienste sehen jedoch die synchrone Stammdatenabfrage nicht vor, sondern setzen weiterhin ausschließlich auf asynchrones Messaging und verteilte Datenhaltung. Diese lineare Fortschreibung des Kommunikationsmodells aus der EDIFACT-Ära halten wir für ungeeignet, um den vorhandenen Problemen zu begegnen. In der korrespondierenden Datenerhebung wäre es sinnvoll im Rahmen der Stammdatenverwaltung und des Stammdatenmanagements mindestens folgende Punkte abzufragen: (1) Für welche der Folgenden Prozesse [Tabelle mit Prozessen/Use Cases nach WIM/GPKE] ist eine Stammdatenverwaltung beim Verantwortlichen mit anlassbezogener synchroner Abfrage zur Aktualisierung der Stammdaten als Berechtigter implementiert; (2) Berechtigte werden über eine Änderung der Stammdaten informiert (a) via Messaging mit vollständigem Datensatz (b) via Benachrichtigung über eine Datenänderung mit anschließender Möglichkeit des Abrufs der geänderten Daten über ein Client-System (c) manuell auf Anfrage; (3) Bewegungsdaten werden Berechtigten zur synchronen Abfrage bereitgestellt für alle Stammdatenprozesse / für die überwiegende Anzahl der Stammdatenprozesse / für einen Teil der Stammdatenprozesse / gar nicht.
15	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	6.2.5 - Startpunkt der Erfassung	Fehlende Berücksichtigung des Verhältnisses von vollständigen zu unvollständigen Anfragen	Bei den Netzanschlüssen wird immer auf die „vollständigen/qualifizierten“ Begehren abgestellt. Wie dargelegt, entsteht allerdings eine Vielzahl von Problemen bereits vorher, weil vollständige Anfragen entweder aufgrund unvollständiger Formulierung der Anforderungen (beispielsweise bei neu eingeführten Formaten wie der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung) oder aufgrund mangelhafter IT Strukturen nicht möglich sind. Es ist immer besonders einfach, Anfragen als „unvollständig“ abzulehnen; so tauchen sie nicht in der Statistik auf. Es sollte daher jeweils auch die Quote erfasst werden aus allen Anfragen zu den als „vollständig“ qualifizierten Anfragen. Ziel: Prozesse, Web-Formulare und Eingabeprüfungen müssen so gestaltet sein, dass möglichst viele Anträge direkt richtig gestellt werden können. Eine gewisse Fehlerquote ist unausweichlich, aber es muss Zielsetzung sein, die Hürden niedrig und die Benutzerfreundlichkeit hoch zu halten und nicht möglichst viele Anfragen abzuschrecken oder aufgrund von Formfehlern abzulehnen.
2	Netzleistungsfähigkeit (Tenorziffer 6 und 6.1)	Nur Strom	Umfang der Anreizkomponente	Keine Anreize für fortgeschrittene Transparenz über verfügbare Netzanschlüsse	Die Aufnahme der Kriterien betreffend die Information in einem elektronischen Verfahren zur unverbindlichen Netzauskunft (Abfrage 9.6 der Datenerhebung) sind sehr zu begrüßen. De facto wird jedoch mit der hier formulierten Frage ein neuer Mindeststandard gesetzt, der inhaltlich weit hinter einer in 2029 wünschenswerten erweiterten Transparenz für Netzanschlussanfragen zurückbleibt. Grundsätzlich abgedeckt von einer positiven Antwort auf die vorgeschlagenen Fragen wären Online-Portale, welche lediglich pauschale ja/nein-Antworten innerhalb einer gesetzlich vorgeschriebenen 4-Wochen-Frist geben. Wünschenswert sind hingegen Anreize, die (a) auf eine unmittelbare Antwort innerhalb von 24h (besser: 1h), (b) eine quantifizierende Antwort "wie viel ist verfügbar" und (c) eine technologie- bzw. anwendungsfallsspezifische Antwort abzielen (PV-Erzeugung, Wind-Erzeugung, verschiedene Abnahmefälle). Dies wird bei Nutzung von digitalen Zwillingen, die zu Beginn der nächsten Regulierungsperiode als Stand der Technik angesehen werden sollten, durchaus möglich sein. Fraglich erscheint es, inwiefern diese Anforderungen in Form von per Festlegung festgelegten Fragen erhoben werden sollten, oder inwiefern eine übergreifendere Definition von Anreizen nicht ggf. Geeigneter sein könnte. Besonders überlegenwert erscheinen hier die Entwicklungen in Irland und UK, wo finanziell wirksame Bewertungen der Servicequalität der VNB jährlich durch Gremien beschlossen werden, in denen Vertreter der Stromverbraucher sowie der Wind- und Sozialverbände stimmberechtigt vertreten sind. (https://consult.cru.ie/en/system/files/materials/151/Terrms%20of%20Reference%20NSEE%20Evaluation%20Panel%202023%20and%202024%20Decision%20Paper.pdf ; https://www.ofgem.gov.uk/transparency-document/distribution-system-operation-incentive-annual-report-2024-2025)

18	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	Umfang der Anreizkomponente	Keine Anreize für das Ermöglichen von Flexibilität	Die Einführung eines Anreizes für Digitalisierung ist sehr zu begrüßen. Bislang fehlt jedoch vollständig ein Anreiz für die VNB, diese auch für die Bereitstellung von Flexibilität einzusetzen. Konkret geht es hier um die Verantwortung, die der VNB hat bei für die Flexibilität zentralen Aspekte wie zeitvariable Netzentgelte, den systemdienlichen Einsatz von Speichern im Abgrenzungs- und Pauschalmodell, der Ermöglichung von virtuellen Messkonzepten für den gemeinsamen Betrieb von PV-Anlagen, Wärmepumpen und Ladesäulen, oder den für das Stromsystem zentralen Prozessen für die Direktvermarktung. In der Praxis zeigt sich hier ein sehr hoher Einfluss der IT-Systeme des jeweiligen VNB. Für die Energiewende zentral wird es sein, dass die VNB einen Anreiz bekommen, diese auch für obige Anwendungsfälle zum Einsatz zu bringen. Der Digitalisierungsindex sollte dahingehend erweitert werden.
19	Netzleistungsfähigkeit (Tenorziffer 6 und 6.1)	Nur Strom	Umfang der Anreizkomponente	Keine Anreize für Kunden/Netznutzer-Zufriedenheit	In der Praxis zeigt sich, dass viele VNB sehr gute Leistungen erbringen und die Herausforderungen von Elektrifizierung und Änderung der Stromerzeugung proaktiv adressieren. Auf der anderen Seite gibt es viele Fälle, in denen VNB eine große Herausforderung für konkrete Projekte sind und teils gegen geltendes Recht verstossen. Gleichzeitig ist aus praktischen Gründen (zu geringe Projektwerte, Abhängigkeit vom lokalen Monopolisten) eine Eskalation kein sinnvoller Weg. Andererseits fehlt es an einer niederschweligen Möglichkeit für das Melden von Problemen: die Schlichtungsstelle Energie der BNetzA ist nicht zuständig für professionelle Akteure, die Clearingstelle EEG/KWKG nicht zuständig für Belange des Netzanschlusses und Netzzugangs. Anders als im Bereich der Regulierung der Post (https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/AnfragenBeschwerden/Beschwerde_Post/start.html) gibt es noch immer keine Meldestelle für Probleme mit den regulierten privatwirtschaftlichen Unternehmen VNB im Energiebereich. Als nahegelegende Option erscheint die Einrichtung einer vergleichbaren Meldestelle im Energiebereich, verbunden mit einer finanziell wirksamen Anreizkomponente, welche z.B. auf der relativen Anzahl und Schwere der je VNB angezeigten Mängel basiert.
11	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	6.2.6 - Monetarisierung	Ohne finanzielle Anreize keine Wirkung	Die Zielsetzung der BNetzA ist richtig, sollte aber konsequent verfolgt werden. Daher ist es unbedingt zu empfehlen, die Kriterien der Energiewendekompetenz mit finanziellen Anreizen zu verbinden. Der Verbund der europäischen Regulierer hat hierzu Empfehlungen veröffentlicht, die zu Berücksichtigen sind. Dabei wird eine Kombination aus übergreifenden Anreizen - wie der im Entwurf der Festlegung enthaltenen Kriterien - und individuellen, automatisch an die betroffenen Netznutzer auszahlenden Pönnen empfohlen (https://www.ceer.eu/publication/7th-ceer-ecrb-benchmarking-report-on-the-quality-of-electricity-and-gas-supply/)
11	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	6.3 - Monetarisierung	Ohne finanzielle Anreize keine Wirkung	Die Zielsetzung der BNetzA mit Blick auf die Energiewendekompetenz ist richtig, sollte aber konsequent verfolgt werden. Daher ist es unbedingt zu empfehlen, die Kriterien der Energiewendekompetenz mit finanziellen Anreizen zu verbinden. Der Verbund der europäischen Regulierer hat hierzu Empfehlungen veröffentlicht, die zu Berücksichtigen sind. Dabei wird eine Kombination aus übergreifenden Anreizen - wie der im Entwurf der Festlegung enthaltenen Kriterien - und individuellen, automatisch an die betroffenen Netznutzer auszahlenden Pönnen empfohlen (https://www.ceer.eu/publication/7th-ceer-ecrb-benchmarking-report-on-the-quality-of-electricity-and-gas-supply/)
10	Energiewendekompetenz (Tenorziffer 6.2)	Nur Strom	6.2.5 - Startpunkt der Erfassung	Zeit von erster Kontaktaufnahme bis zum vollständigen Netzanschlussantrag sollte mit erfasst werden - Speicher etc	Die vorgeschlagene Definition ist aus Sicht der Prozesse der VNB nachvollziehbar. Aus Sicht der Netznutzer werden hier jedoch die falschen Anreize gesetzt. Ein ausschliesslicher Anreiz dafür, die Zeit zwischen dem vollständig vorliegenden Netzantrag und der Zeit des Netzanschlusses zu minimieren kann gleichzeitig einen Anreiz dafür geben, die Zeit für den vollständigen Netzantrag möglichst weit zu verzögern. Zum Beispiel wenn bereits absehbar ist, dass ein Netzanschluss aufgrund von internen oder externen Engpässen nicht zeitnah umsetzbar sein wird. Um diesem Effekt strukturell vorzubeugen bietet es sich an, den Zeitpunkt der ersten Kontaktaufnahme zum VNB mindestens informatorisch zu erfassen. Dies bietet ex-post die Möglichkeit, im Fall von signifikanten Abweichungen nähere Betrachtungen durchzuführen. Um Datenunklarheiten zu vermeiden, sollten die Anforderungen an einen "vollständigen Netzanschlussantrag" durch die BNetzA spezifiziert werden, da bislang hierzu lediglich grundsätzlich unverbindliche Empfehlungen des BDEW vorliegen.
16	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	Umfang der Anreizkomponente	Berücksichtigung der elektronischen Erhebung von Daten in operativen Vorgängen zur Netzanschlusseinrichtung und -prüfung	Die Automatisierung der Kernprozesse wird hinsichtlich der Stärkung der Digitalisierung und Digitalkompetenzerweiterung der Netzbetreiber bisher unzureichend berücksichtigt. Da die Stammdatenqualität, bzw. der Mangel derselben, in vielen Prozessen ein erhebliches Hindernis darstellt und mit der Einführung weiterer Energiewendendienstleistungen die Stammdatenkomplexität absehbar weiter anwachsen wird, ist die Automatisierung der Kernprozesse ein zentrales Qualitätsmerkmal. In diese Richtung sollte die Ende-zu-Ende Betrachtung gestärkt werden: Welcher Anteil der operativen Vorgänge wird mit sofortiger elektronischer Datenerhebung realisiert (z.B. im Feld mittels Tablets, über Web-Portale oder APIs)? In welchem Anteil ist danach noch eine manuelle Übertragung in ein anderes System nötig? Umgekehrt auch: In wie vielen Prozessen werden Daten noch auf Papier-, Excel- oder PDF-Formularen erhoben?
17	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	Umfang der Anreizkomponente	Berücksichtigung von gemeinsam genutzten IT Dienstleistern bzw. Verbünden	Zwar verweist die Festlegung auf Standardisierung als ein Instrument der Qualitätssteigerung, berücksichtigt aber in der Formulierung der Anreizkomponente zur Digitalisierung ebenso wie im Entwurf des Fragebogens zur Datenerhebung nicht, dass IT Verbünde bzw. gemeinsam genutzte Dienstleister erheblichen Einfluss auf die Qualität der VNB Dienstleistungen haben. Dabei können im Verbund agierende VNB von der Einführung neuer Dienstleistungen profitieren, im Gegenzug aber auch durch den Verbund blockiert sein. In der Praxis zeigt sich dabei häufig, dass eine mangelhafte Umsetzung eines Prozesses bei nachgelagerten Dienstleistern Auswirkungen in zahlreichen Netzgebieten haben kann, wenn VNB den gleichen Dienstleister nutzen. Sowohl für die Optimierung und Standardisierung von Dienstleistungen über Netzbetreiber hinweg, als auch für die Handlungsfähigkeit des einzelnen Netzbetreibers ist es daher relevant zu berücksichtigen und auch im Rahmen der Datenerhebung zu erfassen, ob IT-Systeme und Dienstleistungen ggf. gemeinsam genutzt werden, zum Beispiel im Rahmen eines Verbunds, und wie die in-house Kompetenzen zur Steuerung und Erweiterung der IT Infrastruktur geschaffen und entwickelt werden. In diesem Abschnitt sollten daher Fragen ergänzt werden wie mindestens: Ist der VNB Mitglied eines Verbundes, der IT-Systeme und Dienstleistungen gemeinsam nutzt, und wenn ja, welcher? Wie viele Mitglieder umfasst der Verbund? Kann der VNB individualisierte Anfragen zur Dienstleistungserweiterung stellen? Werden Dienstleistungserweiterungen im Verbund gleichzeitig ausgerollt? Wie groß ist der Anteil der IT-Systeme, die im Haus selbst entwickelt werden? Wie viele Anpassungen oder Erweiterungen werden selbst oder im Verbund geschaffen, weil Standard-Systeme Anforderungen nicht abdecken? Wenn ja, erfolgt Entwicklung, Betrieb und Schulung in-House oder durch Dienstleister?
18	Digitalisierung (Tenorziffer 6.3)	Nur Strom	Umfang der Anreizkomponente	Keine Berücksichtigung von Cybersicherheit	Gerade im Zusammenhang mit der Digitalisierung von Prozessen und Systemen überrascht, dass Kriterien zur Cybersicherheit nicht entwickelt oder mindestens auf dazu erarbeitete weitere Anforderungen verwiesen wird. Das umfasst sowohl die Anforderungen an die Systeme als auch an Mitarbeitende und die damit verbundenen und weiterzuentwickelnden Kompetenzen. Auch im Rahmen der Datenerhebung fehlte ein entsprechender Bereich. Mindestens die folgenden Fragen sollten diesbezüglich berücksichtigt werden: Gibt es interne Trainings zur Cybersicherheit? Werden Mitarbeitende regelmäßig geschult und die Schulung durch Zertifizierung oder anderweitig messbar nachgehalten? Gibt es Meldeverfahren für Fehler? Gibt es Prozesse zur Fehlerauswertung und -behebung zur Beherrschung von Schwachstellen, bevor daraus kritische Vorfälle werden?